

Wieso die Magna Charta des Rundfunks am Boden liegt

Otto Theisen, rheinland-pfälzischer Justizminister, hatte zum siebten Male zu den Bitburger Gesprächen eingeladen. Thema: „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“.

Daraufhin war in der Eifel zwischen dem 14. und 17. Januar versammelt, was zur Creme der deutschen Justiz zählt, Verfassungs- und Staatsrechtler, angeführt von Ernst Benda, dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, und seinem Vize Wolfgang Zeidler sowie dem Richter am Verfassungsgericht Willi Geiger, einem der Väter des berühmten Karlsruher Fernsehurteils von 1961, das so lange und oft als eine Art Magna Charta des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems gepriesen wurde. Zur Stelle waren weitere Verfassungsrichter, Generalbundesanwalt Buback, zahlreiche angesehene Staatsrechtler, hohe Richter, mehrere Länderminister und Staatssekretäre, einige führende Medienpolitiker der Parteien – und (zeitweilig) eine Handvoll Rundfunkleute, WDR-Intendant von Sell, Dieter Stolte, DLF-Intendant Richard Becker und Willibald Hilf.

Was bei dieser Gelegenheit über die innere und äußere Verfassung des Rundfunks in der Bundesrepublik laut wurde, war alles andere als schmeichelhaft. Da war vielmehr die herbste Kritik, die schärfste Schelte vernehmbar, die dieser Rundfunk in den an Kritik wirklich nicht armen jüngeren Zeiten jemals erfahren hat.

Und es war eine Kritik, die an die Substanz ging, weil sie um das Substantielle kreiste.

Mit einem Paukenschlag eröffnete Otto Theisen das Treffen, indem er erklärte, im Interesse der Freiheitssicherung müsse die Frage neu gestellt werden, auf welche Weise im Rundfunk- und Fernsehprogramm das notwendige Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleistet werden könne.

Dies hätte noch als konservativ motivierte Äußerung gelten können, wenn nicht Professor Willi Geiger, der – wohlgemerkt – selbst zu den Autoren des „Fernsehurteils“ von 1961 zählt, noch viel grundsätzlicher darauf verwiesen hätte, daß und wie sich die Zeiten teils geändert haben, teils noch ändern werden und wieso es völlig abwegig ist, dieses 61er Urteil in den Rang der Verfassung selbst erheben zu wollen, wie manche Linken das heute aus durchsichtigen politischen Zweckerwägungen tun. (Und dafür auch noch von der entsprechenden Publizistik Beifall ernten.) Geiger stellte klar: Das „Fernsehurteil“ ist rebus sic stantibus ergangen. Die damals obwaltenden Umstände spielten eine entscheidende Rolle. Heute sei die öffentlich-rechtliche Rundfunkverfassung nur noch insoweit gedeckt, als der Staatsrundfunk ausgeschlossen bleibe, gab er zu verstehen.

Das „rebus sic stantibus“ betraf eine reine Tatsachenfeststellung, das andere gehörte in den Bereich der Interpretation.

Was einer solchen Interpretation Nahrung gibt, das betraf wiederum dreierlei: das Wissen darum, daß z. B. Kabeltechnik den 1961 zu konstatierenden Frequenzmangel aufheben kann und wird, den Zorn über Fehlentwicklungen im öffentlich-rechtlichen System und das gesicherte Wissen um unabweisbare freiheitliche Verfassungsgrundsätze, Garantien, die nicht dazu geschaffen wurden, ein öffentlich-rechtliches Rund-

funkmonopol für immer und alle Zeiten zu garantieren, sondern Privaten den Zugang nur so lange zu verwehren Rechtsens und geboten erscheinen ließen, wie die freiheitlichen Forderungen der Verfassung in der öffentlich-rechtlichen Organisationsform wirksamer zur Geltung zu kommen versprochen als in jeder anderen.

Doch nicht allein Willi Geiger, vielmehr die ganz große Juristen-Mehrheit gab bei den Bitburger Gesprächen ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es mit dem öffentlich-rechtlichen System inzwischen schlimm steht. Vor allem in der Praxis.

Diese Schelte betraf nicht nur die Macher (Zeidler verwandte die altmodische, aber treffende Formel von der „Hoffärtigkeit“, schloß aber auch eine Neudefinition des Rundfunkbegriffs nicht aus), sondern auch die kontrollierenden Organe und Gremienmitglieder, die Frage wirksamer Kontrolle durch die gesellschaftlich relevanten Kräfte und die Forderung, diese Kräfte angemessen zu Wort kommen zu lassen – etwas, was nach Geigers Worten in der Praxis nicht mehr erfüllt wird.

Letztlich jedoch ging es um die Frage des Monopols, des Monopolbewußtseins und die De-facto-Monopol-Stellung. Um die zu rechtfertigen und zu verteidigen, waren die Rundfunk-Repräsentanten zu allerhand Selbstbeziehung und kleinlauten Zugeständnissen bereit.

Es konnte in Bitburg zuweilen fraglich erscheinen, ob das Rundfunk-Sein das Bewußtsein bestimmt oder nicht eher umgekehrt das Rundfunk-Bewußtsein das Sein. Doch soviel wurde klar: Wer sich zur Rettung des Monopols auf die (höchststrichterliche) Rechtsprechung von 1961 berufen will, muß gewärtig sein, eine schwere Abfuhr zu bekommen, wenn es um „Fortschreibung“ dieses Karlsruher Urteils geht. Denn da mag es zwar den einen oder anderen „roten“ Richter geben, doch die Justiz an sich läßt sich schwerlich rot einfärben. Vermutlich nur um den Preis rot einfärben, daß sie aufhören müßte, Justiz zu sein. Was das Ende des Rechtsstaats wäre.

Mithin: Wenn Peter Glotz sich mit beschwörenden Worten für das öffentlich-rechtliche System und seine Alleinstellung einsetzte, so als hänge das Wohl und Wehe der Gesellschaft davon ab – für die eingestandene „Verkrustung“ der Anstalten machte er eine „fragwürdige Gewerkschaftspolitik“ mitverantwortlich –, und sein liberaler Staatssekretärskollege Baum wenigstens hinhaltend dasselbe verteidigen wollte, wirkte diese Linie schief aufgebaut – weniger besorgt um Recht als um Sicherung von Einfluß und Macht. Sich der Konkurrenz zu öffnen, dem Wettbewerb Raum zu geben, wird diesem Rundfunk, wenn es hierzulande mit rechten Dingen zugehen und kein Staatsrundfunk kommen soll, wohl auf die Dauer nicht erspart bleiben.

Das war die Botschaft von Bitburg. Für diesen Rundfunk gewiß eine bittere Pille.

LIESEL POTTHOFF, aktueller medien-dienst – 22. Januar 1977